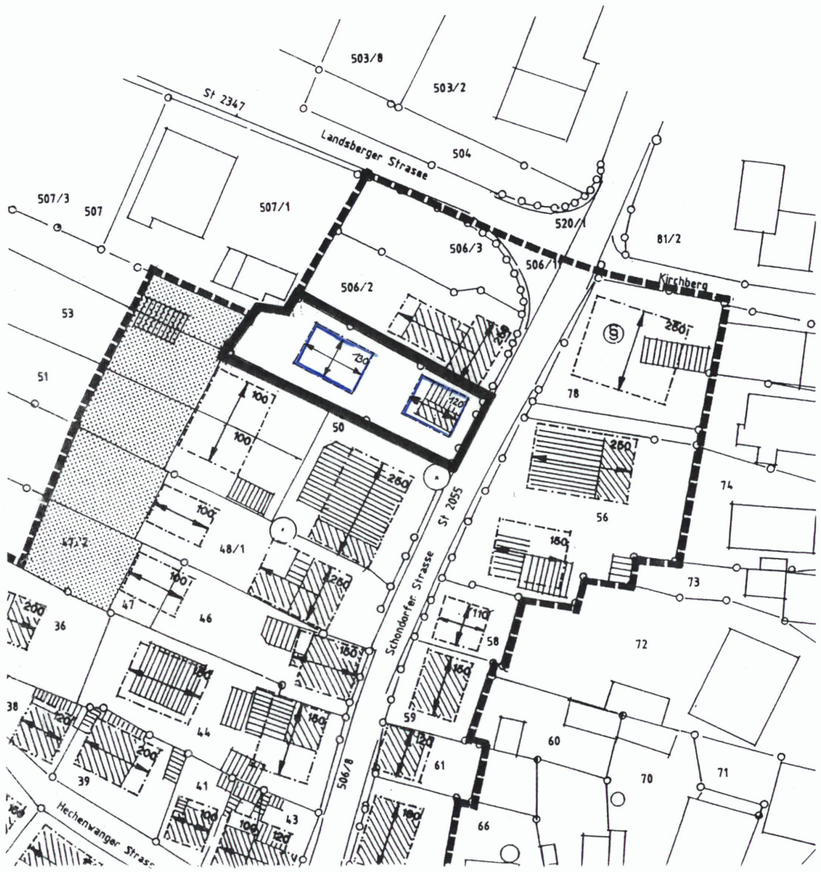

MASZSTAB M : 1000

BEBAUUNGSPLAN **SCHONDORFER- / DIESSENER STRASSE**

1. ÄNDERUNG **FLURNUMMER 54**
GEMARKUNG UTTING

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT UND ZEICHEN

ALLE FESTSETZUNGEN DES GELTENDEN BEBAUUNGSPLANES NACH ZEICHEN UND TEXT SIND WEITERHIN BINDEND.

GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

AUF FLURNUMMER 54 IST MIT DER ÄNDERUNG EINE NEBENFIRSTRICHTUNG ZUR ERRICHTUNG EINES ZWERCHHAUSES ZULÄSSIG.

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

BEBAUUNGSPLAN: **SCHONDORFER- / DIESSENER STRASSE**

1. ÄNDERUNG

FLURNUMMER 54

GEMARKUNG UTTING

PLANFERTIGER: ARCHITEKT WOLFGANG FRANK
SCHULSTRASSE 5, 86919 UTTING

Frank

BAYERISCHE ARCHITEKTENKAMMER KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS ARCHITEKT BY AK 148 695

EXEMPLAR DER REGIERUNG VON OBERBAYERN Sg 801 - Planzentrale -

DIE GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

ERLÄSST AUFGRUND §§ 1 BIS 4 SOWIE § 8 ff BAUGESETZBUCH, ART. 91 BAYERISCHE BAUORDNUNG UND ART. 23 GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

SATZUNG

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE, DEN 28. Juli 1998

Bayern Gemeinde Utting a. Ammersee

1. BÜRGERMEISTER JOSEF KLINGL

B

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

EXEMPLAR DER
REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

BEKANNTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplanes Schondorfer- /Dießener Straße

Der Gemeinderat hat am 16.O7.1998 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Schondorfer-/Dießener Straße als Satzung beschlossen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.
Gemäß § 1O Abs. 3 BauGB wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Eine Verletzung von

1. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB
   und
2. Mängel der Abwägung

beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres (zu 1.) bzw. innerhalb von sieben Jahren (zu 2.) seit Bekannntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Sind durch die Bebauungsplanänderung die in den § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichten beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Utting a.Ammersee, den 28.07.1998

GEMEINDE UTTING AM AMMERSEE

(Kling)
1. Bürgermeister

angeheftet am: 28. Juli 1998
abgenommen am: 02. Sep. 1998

i.A. Daindl